

BEKANNTMACHUNG

Am

Dienstag, 08.09.2020

findet

um 19.00 Uhr im Gemeindesaal Eichhornstr. 4 - 5

eine öffentliche/nichtöffentliche Hauptausschusssitzung statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil

- Geschäftsordnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - zur Tagesordnung
 - Bestätigung Niederschrift der vorangegangen Sitzung vom 09.06.2020

Informationen des Bürgermeisters

Einwohnerfragestunde

Beschlussvorlagen

- B 22/10/20 Ergänzungssatzung "Pätzer Friedensstraße" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- B 23/10/20 Einleitung des Planverfahrens für eine Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB "Karl-Marx-Straße"
- B 24/10/20 Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung "Wohnen Neue Straße 11"
- B 25/10/20 Neugestaltung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg
- B 26/10/20 Ko-Finanzierung MGH
- B 27/10/20 Förderung sozialer Wohnungsbau
- B 28/10/20 Entscheidung über die freie Trägerschaft zur Erfüllung der Jugendarbeit in Bestensee mit Einbindung der Sozialarbeit an der Grundschule

Anträge der Fraktionen

Fraktion WIR! - Antrag auf Änderung der Richtlinie zur Regional- und Kulturförderung in der Gemeinde Bestensee

Fraktion WIR! - Errichtung eines Aktivparks Paul-Gerhardt-Str. Ecke Bachstr. s.g.

"Dreiecksfläche"

Fraktion CDU - Zubereitung des Mittagessens in der Mensa für die Kinder in den

Kindertagesstätten in Bestensee und Pätz und für die Schüler in

der Grundschule in Bestensee

6. Sonstiges

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil

1. Geschäftsordnung

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- zur Tagesordnung
- Bestätigung Niederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 09.06.2020

Sonstiges

Dr. Weßlau

Vorsitzender des Hauptausschusses

Aushang-Nr.:	5612020	
ausgeh. am:	31.08.2020	
abzun. ab:	09.09. 2020	
Unterschrift:	flect -	

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher

: Bauamt

Beraten im

: Bauausschuss am 26.08.2020, Hauptausschuss am 08.09.2020,

Ortsbeirat am 10.09.2020

Beschluss-Tag

: 06.10.2020

Beschluss-Nr.

22/19/20

Betreff

: Ergänzungssatzung "Pätzer Friedensstraße"

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss:

 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee stimmt den Inhalten der Abwägung zu den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß der Abwägungsprotokolle (Anlagen) zu. Die von der unteren Naturschutzbehörde geforderten nachrichtlichen Hinweise zu den zu berücksichtigenden Naturschutzbelangen sind auf der Planzeichnung zu ergänzen.

 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Ergänzungssatzung "Pätzer Friedensstraße" in der Fassung vom 06.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Begründung:

Die Gemeindevertretung hat am 10.12.2019 den Entwurf der Ergänzungssatzung vom 03.09.2019 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung in der Zeit vom 10.02. bis 11.03.2020.

Es wurde eine Stellungnahme mit Hinweisen abgegeben. Die Hinweise sind redaktioneller Art und werden in den Unterlagen berücksichtigt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Durch die untere Naturschutzbehörde wurden Einwände wegen Fehlens von Angaben zu Umweltbelangen in der Begründung vorgebracht. Es wurden dazu ergänzende Untersuchungen durchgeführt und die Begründung ergänzt. Die ergänzenden Unterlagen wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung übergeben. Mit Schreiben vom 09.7.2020 wurde durch die untere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass mit den Ergänzungen die Bedenken ausgeräumt sind.

Inhaltliche Änderungen wurden im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nicht erforderlich.

Die Ergänzungssatzung kann deshalb als Satzung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV:

Anwesend : Ja-Stimmen : Nein-Stimmen : Stimmenthaltungen :

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf

ausgeschlossen:

Quasdorf Bürgermeister Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen:

- Abwägungsprotokolle

- Planzeichnung

- Ergänzungssatzung

Abwägung der Ergebnisse der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB
Planverfahren: Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 "Pätzer Friedensstraße"
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf vom 03.09.2019, öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.02.2020 bis 11.03.2020

lfe No		halt der Stellungnahme Abwägungsvorschlag Bemer- kungen
1	1	inweis vom 11.02.2020
1		Das Flurstück 600 ist Weinbergstraße 6 Die Angabe wird auf der Planzeichnung korrigiert
		Seite 4 der Begründung: in räumlicher Geltungsbereich ist anteilig Flurstück 402/2 angegeben, was it. Karte gar nicht betroffen ist Nach Prüfung der Unterlagen handelt es ich um das Flurstücke 402/2 Die Angabe wird in der Begründung korrigiert

lfd. Nr.	Träger öffenti. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
1	Gemeinsame Landespla-	Stellungnahme vom 14.02.2020		
	nungsabteilung Referat GL5	Belange der Raumordnung stehen derzeit nicht entgegen, sofern die Zulässigkeit der Ergänzungssatzung gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gegeben ist.	Kein Abwägungsbedarf	
		Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht		
		Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235)		
		Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (für Bbg: GVBI. II, Nr.3)		
		Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" vom 17.12,2015 (ABI. 24/16 S. 635 mit Berichtigung vom 23.06.2016 (ABI. 27/16 S. 755) RegPl ist welterhin gültig, da Urteil des OVG B-BB vom 24.09.2019 – OVG 2A 4.19 noch nicht rechtskräftig ist.		
		Regionalpian Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABI. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)		
		Bindungswirkung		
		Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 ROG sind bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Pfanungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen (sowie bei Genehmigungen nach BimSchö für öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts) die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungsroder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.		8
		Gemäß § 4 Abs. 2 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung bei sonstigen be- hördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.		
		Hinweise		
		Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden, Die Erfordemisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.		

1

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
2	Landkreis Dahme-Spreewald	Stellungnahme vom 13.02.2020		
2.1 2.1.1	Untere Naturschutzbehörde	1. Einwendungen 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung: Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind entgegen der Forderungen des § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 BauGB i. V. m. § la Abs. 2 und 3 BauGB nicht vollständig berücksichtigt. Die Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB (auf Basis des § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB) ist unvollständig. Der Begründungsentwurf enthält keine Aussage zu den wesentlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung (und der Auswirkungen damit verbundener, baurechtlich ermöglichter Vorhaben) hinsichtlich des Artenschutzes, des Blotopschutzes sowie möglicher Natura-2000-Gebiete. Lediglich die Eingriffsregelung in Bezug auf das Schutzgut Boden sowie der Gehötzschutz werden abgearbeitet. Weiterhin trifft weder der eigentliche Satzungsentwurf noch die Begründung zur Aufstellung der Ergänzungssatzung eine Aussage zu dem über der Fläche liegenden Schutzgebietsstatus des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Teupitz-Köriser-Seengebiet" und der damit verbundenen möglichen Einschränkungen und Auflagen zum Erhalt der nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaft. Eine Begründung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der durch die Innenbereichserweiterung baurechtlich möglich werdender Vorhaben im LSG ist nicht dargelegt und begründet. Die fehlende Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichtes entbindet nicht von der Notwendigkeit der grundlegenden Betrachtung der möglichen Betroffenheit der Umweltbelange. b) Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 4 und 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § la Abs. 2 und 3 BauGB, § 2a BauGB, § 26 BNatSchG, § 32 BNatSchG, § 34 BNatSchG. § 67 BNatSchG. c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Die gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB gesetzlich dargestellten notwendigen Prüfungen und Bewertungen sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Ergänzu	Dem Einwand wird Rechnung getragen. Zur Bewertung der Umweltbelange wurde die Begründung ergänzt. Zur Beutreilung der Belange des besonderen Arienschutzes wurden im Frühjahr 2020 Begehungen zur Ermittlung von Vorkommen der Fauna durchgeführt und die Angaben in der Begründung ergänzt. Eine Verletzung vom Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ebenso wurden ergänzende Angaben zu möglichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet ergänzt. Zur ergänzten Begründung wurde mit Schreiben vom 29.05.2020 eine ergänzende Stellungnahme der UNB angefordert. Mit Schreiben vom 09.07.2020 wurde mitgeteilt: "Die Einwände der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen Stellungnahme der UNB vom 04.02.2020 sind aus Sicht der UNB in der vorgelegten Überarbeitung berücksichtigt und entsprechend abgearbeitet worden. Die Grundlagen für die Einwände aus der vorherigen Stellungnahme der UNB liegen damit nicht mehr vor."	

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
2.1.2		Fachliche Stellungnahme		
		Die in § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 BauGB festgeschriebene Prüfung der wesentlichen Auswirkungen der Ergänzungssatzung (nach § 2a Satz 1 Nr. 1 BauGB) und ihrer möglichen Folgen gemäß des § la Abs. 2 und 3 BauGB ist unvollständig. Hinsichtlich der durch die Aufristellung der Ergänzungssatzung möglichen, voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen werden im Planentwurf nur die Schutzgüter Boden und Gehölze betrachtet. Das Landschaftsbild sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten weiteren Bestandteilen wurden dagegen nicht geprüft sowie ein Ergebnis dargestellt. Im Begründungsentwurf erfolgt weder eine nach § la Abs. 3 BauGB notwendige vollständige Ermittlung und Prüfung der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, noch wird der Ausgleich gemäß § la Abs. 3 BauGB sowie die dafür geeigneten Maßnahmen ermittellt und geprüft. Die aufbereitete Darstellung der Ergebnisse dieser notwendigen Prüfungen fehlt in der Begründung der Ergänzungssatzung vollständig.		
		In der Begründung wird nicht auf die Lage der Fläche im LSG "Teupitz- Köriser-Seengebiet" und der damit verbundenen möglichen Auflagen des Naturschutzrechtes eingegangen.		
		Die Ergänzungsfläche befindet sich vollständig im LSG "Teupitz-Köriser- Seengebiet", welches durch den Beschluss Nr. 18/72 des Bezirkstages Potsdam vom 19.10.1972 auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur vom 04.08.1954 (Natur- schutzgesetz) unter Schutz gestellt wurde. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist und durch deren Ausweisung dieser Landschaftsschutz auch als übergeordnetes öffentliches Interesse offen- kundig wird. In einem Landschaftsschutzgebiet sind, nach Maßgabe nähe- rer Bestimmungen wie einer Schutzgebietsverordnung, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zu diesen Handhungen zählt auch die Errich- tung von baulichen Anlagen, die im Rahmen der Aufstellung der Ergän- zungssatzung baurechtlich ermöglicht werden sollen (yst. hierzu Begrün- dung Punkt 3 Absatz 3: "In der Regel werden die Erweiterungsflächen nur für die Errichtung von Nebenhanlagen bzw. Anlagen zur Freizeltnutzung		

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
		genutzt werden können.").		
		Derartige Bauvorhaben unterliegen aufgrund der Lage im Schutzgebiet, ihrer Art und des Um-fanges regelmäßig den Verboten des § 26 BNatSchG. Im Rahmen des Planverfahrens muss daher ausführlich auf eine mögliche Erfüllung der naturschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsschutzes eingegangen werden. Nur bei einer umsetzbaren Befreiung kann davon ausgegangen werden das die Satzung mit einer städtebaulich geordneten Entwicklung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vereinbar ist.		
		Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG so- wie nach Naturschutzrecht der Länder Befreiung gewährt werden, wenn:		
		 dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, ein- schließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder 		
		 die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutba- ren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. 		
		Die Befreiungsvoraussetzungen (Alternativenprüfung, den gesetzlichen Landschaftsschutz überwiegendes anderes öffentliches Interesse oder unzumutbare Belastung durch einen atypischen Einzelfall) für die durch die Ergänzungssatzung baurechtlich künftig möglichen baulichen Maß- nahmen sind in der Begründung der Ergänzungssatzung auszuarbeiten, darzustellen und zu erläutern.		
		Eine pauschale Aussage und allgemeingültige Bewertung zum Thema Auf- stellung von Ergänzungssatzungen in Schutzgebieten ist generell nicht möglich, jede derartige Satzungs-aufstellung ist separat als Sonderfall zu behandeln.		
		In einer Entfernung von ca. 140 m verläuft westlich der Satzung die Grenze des FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) "Pätzer Hintersee", welches der Europäischen Union unter der Nummer DE 3747-304 gemeldet wurde. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura~2000-Gebietes zu prüfen, wenn dieses einzeln oder im		

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
		Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, das Gebiet zu be- einträchtigen. Das Vorhaben muss dabei nicht zwingend direkt innerhalb der FFH-Fläche umgesetzt werden, auch von außerhalb auf das Schutz- gebiet ein wirkende Beeinträchtigungen sind dabei zu berücksichtigen. Diese im BauGB festgesetzte Prüfung der möglichen Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter ist bislang nicht er- folgt. Geeignet wäre hierfür eine klassische SPA-/FFH-Vorprüfung zur Er- mittlung der grundlegenden Möglichkeit einer Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG.		
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise		
		In das Plandokument ist ein Hinweis (nachrichtliche Übernahme) zur Einhaltung des generellen, gesetzlich festgeschriebenen Biotopschutzes sowie des Artenschutzes bei allen künftigen baulichen Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung aufzunehmen.		
		Des Weiteren ist folgender Hinweis in das Plandokument zu übernehmen:	Die Hinweise werden in der Satzungsunterlage nachrichtlich	
		Bei künftigen Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungsfläche, die den Abriss oder den Umbau vorhandener Gebäudeteile oder die Fällung von Bäumen betreffen, ist die untere Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren oder bei baurechtlicher Genehmigungsfreiheit direkt zu beteiligen. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet dann fachlich über ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungssachverhalte des gesetzlichen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) direkt oder teilt diese der konzentrierenden Behörde (z. B. untere Bauaufsichtsbehörde) zur Übernahme der Entscheidung und der damit verbundenen Auflagen in den Endbescheid (z. B. Baugenehmigung) mit.	ergänzt.	
		Aufgrund der Lage der Ergänzungssatzungsfläche im LSG "Teupitz- Köriser-Seengebiet" ist zur Klärung der Zulässigkeit von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB eine Prüfung auf ihren Inhalt und auf mögliche Widersprüche zu § 26 Abs. 2 BNatSchG durch den Verordnungs- geber erforderlich. Der Verordnungsgeber des Landschaftsschutzgebietes (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz -MLUK- des Lan- des Brandenburg) ist daher am Planverfahren zu beteiligen.		

6

	lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
1	2.2	Untere Wasserbehörde	Keine Einwände		
1			Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise		
			Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern.	Die Hinweise sind bei der Realisierung des Vorhabens zu be- rücksichtigen.	
			Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Flächen. von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Stand- ortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versi- ckem.		
			Gewässerbenutzungen (z. B. Löschwasserbrunnen, Grundwasserentnahmen) bedür- fen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Vor Errichtung neuer Trinkwasser- bzw. Abwasseranlagen, dem Anlegen von Versickerungsanlägen bzw. der Errichtung von Brunnen/lemporärer Grundwasserabsenkungen sind im Vorfeld mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Abstimmungen zu führen und ggf. verunreinigte/kontaminierte Bereiche auszukof- fern.		
			Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig. Bei der Lagerung, dem Umschlag und der Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der AwSV zu beachten.		
1	2.3	Untere Abfallwirtschafts- und	Keine Einwände		
ľ		Bodenschutzbehörde	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:		
1			Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme- Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.	Wird zur Kenntnis genommen.	
2	2.4	Untere Bauaufsichtsbehörde	Keine Einwände		
			Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:		

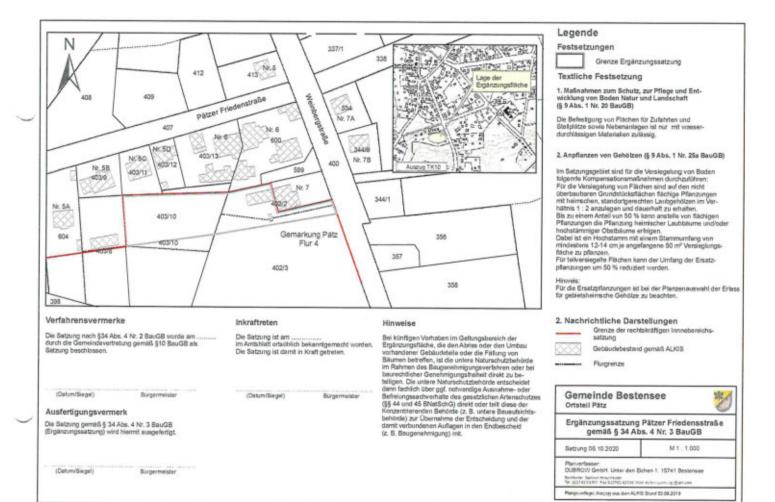
lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
		Diese Ergänzungssatzung hat die "spezielle Aufgabe" ein Nebengebäude, welches auf dem Flurstlick 403/10 ohne die entsprechende Baugenehmigung errichtet worden ist, genehmigungsfähig zu machen. Der Schwarzbau wurde bereits im Jahr 2013 festgestellt.	Die Satzung wird aufgestellt, weil seitens der unteren Bauauf- sichtsbehörde eine Genehmigungsfähigkeit von Nebengebäuden im rückwärtigen Grundstück ohne die Satzung in Frage gestellt wird.	
		Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird keine unmittelbare Notwendigkeit für die Ergänzungssatzung gesehen. Die Satzung trägt zu keiner geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB bei.	Mit der Ergänzungssatzung wird nunmehr klargestellt, dass die in den zum Wohngrundstück gehörenden Garten Nebenanlagen zulässig sind. Damit wird Rechtssicherheit für die Grundstücksei- gentümer hergestellt, was ohne die Satzung nicht möglich war.	
2.5	Brandschutzdienststelle	Keine Einwände		
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise		
		Die Zufahrtwege und Stellflächen sind gemäß § 5 BbgBO und den "Muster- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) i. V. m. der "Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestim- mungen" (Ausgabe 2017/1) herzustellen.	Die Hinweise werden zur Kennthis genommen. Sie sind bei kon- kreten Bauvorhaben zu berücksichtigen und nicht Regelungsinhalt der Ergänzungssatzung.	
		Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG in Verantwortung der Gemeinde Bestensee als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz zu gewährleisten.		
		Zur Brandbekämpfung ist für das gesamte Gebiet eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m3/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden zu gewährleisten. Diese Menge muss in einem Umkreis von 300 m sichergestellt werden, wobei Zäune, Bauwerke und natürliche Hindernisse zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 BbgBKG i. V. m. den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. DVGW-Arbeitsblatt W 405).		
		Die Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BbgBauVorlV).		
2.6	Untere Denkmalschutzbehörde	Keine Einwände <u>Bodendenkmalschutz</u> Auf die Ihnen bereits zugegangene Stellungnahme des Brandenburgi- schen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landes- museums (BLDAM) vom 14.01.2020 wird verwiesen. Die gegebenen	Bodendenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
		Hinweise sind zu beachten.		nongon
2.7	Kataster- und Vermessungs- amt	Keine Einwände		
2.8	Planung	Keine Einwände		
		Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise		
		Unter Punkt 2 der Begründung wird für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung fehlerhaft das Flurstück 402/3 der Flur 4 in der Gemarkung Pätz benannt. Korrekt ist die Flurstücksbezeichnung 402/2 (siehe auch Begründung Punkt 1).	Die Angabe ist gemäß dem Hirrweis zu korrigieren. (erledigt) Zur Zulässigkeit der Nebenanlagen auf den rückwärtigen Grund-	
		Laut Begründung handelt es sich bei der Ergänzungsfläche um eine Fläche die durch die straßenbegleitende Wohnnutzung deutlich geprägt ist. Die Erforderlichkeit einer Ergänzungssatzung zur Schaffung der Zulässigkeit von dem Wohnen dienen- den Nebenanlagen ist damit fraglich. Wenn die vorhandenen angrenzenden Neben- anlagen der straßenbegleitenden Hauptanlagen in dieser Tiefe prägend vorhanden sind, bedarf es keiner Satzung zur Zulässigkeit weiterer dem Wohnen dienenden Nebenanlagen in dieser Tiefe.	stücksflächen bestehen zwischen Unterer Bauaufsicht und Kreis- planung unterschiedliche Rechtsauffassungen. Da eine Lösung des seit mehr als 7 Jahre laufenden Verfahrens nicht anders möglich war, wird mit der Ergänzungssatzung Klarheit geschaffen und die Zulässigkeit von Nebenanlagen auf dem rückwärtigen Grundstückstell geregelt.	
3	Landesamt für Umwelt	Stellungnahme vom 17.02.2020 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BogWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umweit (LifU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung belliegende Anregungen und Hinweise aus den Fachbereichen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.		
3.1	Immissionsschutz	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinwelse		
		Sachstand Antragsgegenstand ist die Ergänzungssatzung der Gemeinde Bestensee, Ortsteil Pätz. Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorgelegten Planung die hinteren Grund- stücksbereiche für den Bau von Nebenanlagen zulässig zu machen (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es soll kein Recht zur Schaffung von neuem Wohnraum in zweiter Reihe gefestigt werden. Es gilt das Einfügegebot. Im Geltungsbereich bzw. in näherem räumlichen Zusammenhang befinden sich nach		

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
		aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Der vorliegende Antragsgegenstand liegt nicht im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen des Schienen- und Straßenverkehrs. Die vorliegende Ergänzungssatzung wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BimSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden		
		3. Fazit Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Ergänzungssatzung und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Baubestand sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht erkennbar. Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch und KlimarLuft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurtei- lungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzutellen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Die Stellungnahme folgt der Argumentation in der Begründung zum Satzungsentwurf. Ergänzungen der Begründung oder zusätz- liche Festsetzungen werden deshalb nicht erforderlich. Die Verwaltung hat das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen	
3.2	Wasserwirtschaft	Keine Betroffenheit durch die Planung		
4	Brandenburgisches Landes- amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmu- seum, Abteilung Bodendenk- malpflege/	Stellungnahme vom 14.01.2020 das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt alls Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff, 5 BauGB unter Hirweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I., S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o g. Pfanung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Pfanungsabsichten der Gemeinde Bes-	. Wird zur Kenntnis genommen.	

10

lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Bemer- kungen
		tensee. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgD- SchG zu beachten.	Ist gesondert beteiligt worden, hat aber keine Stellungnahme abgegeben.	
		Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege be- rührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnah- me.		
5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäolog. Landesmus., Abt. Denkmalschutz	Keine neue Stellungnahme abgegeben		
6	Oberförsterei Königs Wuster-	Stellungnahme vom 18.02,2020		_
	hausen	Die ausgewiesene Ergänzungsfläche weist derzeit nicht die Eigenschaft von Wald i.S. des §2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 auf.	Keine Betroffenheit	
		Da Wald nicht betroffen wird und das Planungsziel der Satzung waldrechtliche Belan- ge nicht berührt, sieht die untere Forstbehörde keine Einwände gegen den Satzungs- entwurf.		
7	SBAZV	Stellungnahme vom 27.01.2020 Keine Bedenken oder Hinweise		



Satzung zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils "Pätzer Friedensstraße"

der Gemeinde Bestensee (Landkreis Dahme - Spreewald)

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

Satzung 06.10.2020

Aufgrund des § 34 Abs.4 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2020 folgende Satzung für den Bereich "Pätzer Friedensstraße", für die Grundstücke in der Gemarkung Pätz, Flur 4, anteilige Flächen der Flurstücke 402/2 und 403/10 erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Bereich, der innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt, wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Pätz einbezogen.
- (2) Die beigefügte Karte ist mit ihren zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung am in Kraft.

Gemeinde Bestensee Eichhornstraße 4-5 15741 Bestensee

Bearbeitung:

DUBROW GmbH Unter den Eichen 1 15741 Bestensee

Begründung zur Ergänzungssatzung "Pätzer Friedensstraße"

Inhalt

			Seite
1	Plar	nungsstand und städtebauliche Situation	3
2	Räu	mlicher Geltungsbereichhtliche Wirkungen der Satzung	4 5
4	Städ	dtebauliche Festsetzungen	6
5	Um	weltbelange	7
	5.1 5.2 5.3	Bestandssituation Belange des besonderen Artenschutzes Schutzgebiete	7
6	Eing	riffsminderung und –ausgleich	9
6	5.1 5.2 5.3 5.4	Rechtsgrundlagen für Festsetzungen zum Ausgleich Umfang des zulässigen Eingriffs Bemessungsgrundlagen für den Umfang der Kompensation Festsetzungen zur Eingriffsminderung und zur Eingriffsregelung	9

1 Planungsstand und städtebauliche Situation

Der Ortsteil Pätz gehört zur Gemeinde Bestensee und liegt südlich des Hauptortes. Nachbargemeinden sind Heidesee (Ortsteil Gräbendorf) im Osten, Mittenwalde (Ortsteil Gallun) im Westen, Königs Wusterhausen (Ortsteil Zeesen) im Norden und Groß Köris im Süden.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich, wie die Gemeinde Bestensee im Übrigen auch, außerhalb der Gebietskulisse des Gestaltungsraums Siedlung. Für das Plangebiet trifft der LEP HR (Festlegungskarte 1) keine gebietsbezogenen Festlegungen.

Maßgeblich sind die Erfordernisse der Raumordnung, die im Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegt sind.

Danach soll die Siedlungsentwicklung unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. - § 5 Abs. 2 und 3 LEPro 2007 sowie 5.1 (G) LEP HR.

Die Gemeinde Bestensee verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist darin als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Innenbereich für den Ortsteil Pätz wurde durch die Abgrenzungs- und Ergänzungssatzung "Pätz Dorf" (Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3) festgestellt.

Bei den vorgesehenen Flächen der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB handelt es sich anteilig um Teile von Grundstücken, die durch die rechtskräftige Klarstellungssatzung bereits anteilig als Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB festgestellt sind bzw. um Grundstücksteile, die unmittelbar an als Innenbereich festgestellte Flächen angrenzen und als Freiflächen von angrenzenden Wohngrundstücken genutzt werden.

Die Gemeinde beschließt deshalb gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 eine Ergänzungssatzung für diese Fläche aufzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB gelten folgende Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3:

- 1. sie muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen darf durch die Satzung nicht begründet werden,
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der nach §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

zu 1.)

Mit der Ergänzungssatzung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung am Südrand von Pätz im Einklang mit dem Flächennutzungsplan gewährleistet. Es werden die Voraussetzungen für eine einheitliche planungsrechtliche Bewertung von Vorhaben auf den Grundstücksflächen südlich der Pätzzer Friedenstraße geschaffen.

zu 2.)

Durch die Aufstellung der Ergänzungssatzung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz bzw. nach Landesrecht unterliegen.

zu 3.)

Weder das Satzungsgebiet selbst, noch angrenzende Bereiche gehören zu einem Natura 2000 Gebiet. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das NSG/FFH-Gebiet Pätzer Hintersee. Dieses ist räumlich durch das Siedlungsgebiet Pätz vom Geltungsbereich der Satzung getrennt. Eine Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebietes ist deshalb nicht zu erwarten.

Die Planfläche grenzt an die gemäß Klarstellungssatzung dem Innenbereich zugeordneten Flächen südlich der Pätzer Friedensstraße und westlich der Weinbergstraße an. Sie umfasst die hinteren Teile der bereits baulich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücke an der Pätzer Friedensstraße bzw. an der Weinbergstraße.

Auf dem Flurstück 402/2 werden die rückwärtigen bereits bebauten Grundstücksteile, auf dem Flurstück 403/10 die als Freiflächen durch die nördliche angrenzenden Wohngrundstücke genutzten Teile des Grundstückes in den Innenbereich einbezogen.

Das Gebiet nördlich und östlich der Ergänzungsfläche wird durch eine Bebauung mit Einfamilienhäusern, vorrangig in zweigeschossiger (wobei das zweite Geschoss das ausgebaute Dachgeschoss ist) Bauweise geprägt.

Unmittelbar westlich der Ergänzungsfläche befindet sich in zweiter Reihe zur Pätzer Friedenstraße eine Garage.

Mit der Ergänzungssatzung erfolgt keine Ausweisung von zusätzlichen Wohngrundstücken. Mit der Einbeziehung der rückwärtigen Grundstücksteile auf dem Flurstück 402/2 in den Innenbereich wird eine Anpassung an die Bestandbebauungen vorgenommen.

Die als Ergänzungsfläche festgesetzten Teile des Flurstückes 403/10 sind als Freiflächen durch die nördlich angrenzenden Wohngrundstücke genutzt. Durch die Einbeziehung in den Innenbereich sollen insbesondere die Voraussetzungen zur Errichtung von Nebengebäuden auf den rückwärtigen Grundstücksflächen geschaffen werden. Dies soll insbesondere eine Anpassung an die Bestandsituation auf dem westlich angrenzenden Flurstück 403/8 ermöglichen, welche bei der Bewertung der die Ergänzungsfläche prägenden Bebauung zu berücksichtigen ist.

Nördlich grenzt die Ergänzungsfläche an ein Waldgebiet (Kiefernforst), welches hier eine natürliche Abgrenzung der Siedlungsfläche von Pätz bildet, und somit auch den Innenbereich nach §34 BauGB abgrenzt.

Angaben zum Planverfahren:

Durch die Gemeindevertretung wurde am 11.03.2014 die Aufstellung einer eigenständigen Ergänzungssatzung für die anteiligen Flächen der Flurstücke 402/2 und 403/10 (Pätz, Flur 4) beschlossen.

Der Entwurf der Satzung vom 03.09.2019 wurde durch die Gemeindevertreterversammlung am 10.12.2019 gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 34 Abs. 6 sind bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 anzuwenden.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung kann erfolgen, indem der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. Es wird das Verfahren der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 10.02.2020 bis 11.03.2020. Während der Offenlage wurden Hinweise zur Bezeichnung von Haus-Nr. und von Flurstücken vorgebracht. Diese wurden entsprechend berücksichtigt

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist den berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 bs. 2 durchzuführen. Es erfolgt die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2020.

Durch die untere Naturschutzbehörde wurden Einwände wegen der unvollständigen Darstellung der Umweltbelange in der Begründung zur Ergänzungssatzung vorgebacht. Es wurden zur Ermittlung der Belange des Artenschutzes im Zeitraum März bis Mai ergänzende örtliche Erfassungen durchgeführt. Anhaltspunkte dafür, dass Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bestehen wurden nicht festgestellt. Zu den sonstigen Umweltbelangen wurde die Begründung ergänzt und die ergänzte Fassung der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Stellungnahme übergeben. Mit Schreiben vom 09.07.2020 wurde bestätigt, dass mit den Ergänzungen keine Einwände mehr bestehen. Die Gemeindevertretung hat die Ergänzungssatzung in der Sitzung am2020 als Satzung beschlossen.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Ergänzungssatzung "Pätzer Friedensstraße" umfasst eine Fläche von 2.180 m². in der Gemarkung Pätz, Flur 4 anteilig die Flurstücke 402/2 und 403/10. Die durch die Ergänzungssatzung ausgewiesenen Innenbereichsflächen ermöglichen die Errichtung von Nebenanlagen in den rückwärtigen Grundstücksteilen. Zusätzliche Wohngrundstücke entstehen durch die Erweiterungssatzung nicht.

Die in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Pätz (in den unbeplanten Innenbereich) ergänzend einbezogene Fläche ist in der zeichnerischen Darstellung der Satzung mit dem Planzeichen "Grenze des Geltungsbereiches" abgegrenzt. Die Grenze der rechtskräftigen Innenbereichssatzung ist mit roter Linie dargestellt.

3 Rechtliche Wirkungen der Satzung

Die Bereiche des Gemeindegebietes, für die kein qualifizierter Bebauungsplan existiert, werden von § 34 BauGB (Innenbereich) oder § 35 BauGB (Außenbereich) erfasst. Dabei ist der Außenbereich nicht identisch mit der freien Landschaft, vielmehr umfasst der Außenbereich den gesamten nicht im Zusammenhang bebauten, nicht beplanten Bereiche. D.h. dass hier die vorhandene Bebauung nicht als Ordnungs- und Regelungsfaktor für die Bebauung bisher nicht bebauter Grundstücke in Betracht kommt.

§ 34 BauGB kann demnach nur dort Anwendung finden, wo die vorhandene Bebauung einen städtebaulichen Ordnungsfaktor für zukünftige Bauvorhaben darstellt. Eine Bebauung nach § 34 BauGB scheidet dagegen aus, wenn die städtebauliche Ordnung wegen der Größe der freien Fläche nur durch Aufstellung eines Bebauungsplanes gewahrt werden kann.

Die von der Ergänzungssatzung "Pätzer Friedensstraße" erfassten Grundstücksflächen werden nach Bewertung der unteren Bauaufsichtsbehörde als Außenbereichsflächen bestimmt.

Die Gemeinde kann jedoch gemäß § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB (Ergänzung) einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung auf den Nachbargrundstücken entsprechend geprägt sind. Ziel hierbei ist es, eine angesichts der vorhandenen örtlichen Gegebenheiten einleuchtende Fortschreibung der schon vorhandenen Bebauung zu ermöglichen. Das hat zur Folge, dass sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Satzungsgebiet dann nach § 34 BauGB und nicht mehr nach § 35 BauGB richtet.

Mit der im Gebiet an der Pätzer Friedensstraße /Weinbergstraßen bestehenden Situation ist durch die Beschränkung des Baurechts nach § 34 BauGB auf die straßenseitigen Grundstücksteile die bauliche Nutzung der hinteren Grundstücksflächen eingeschränkt. Die nicht dem Innenbereich zugeordneten Grundstücksteile werden jedoch durch die bestehende Wohnnutzung deutlich geprägt. Mit dem Flächennutzungsplan hat die Gemeinde bereits der städtebaulichen Situation Rechnung getragen und die Flächen insgesamt als Wohnbauland ausgewiesen. Eine natürliche Grenze des Siedlungsgebietes wird hier durch die Grenze zum südlich angrenzenden Wald gebildet.

Die besondere Situation der in den Innenbereich einzubeziehenden Fläche besteht darin, dass kein Potenzial für die Schaffung zusätzlicher Wohnbaugrundstücke geschaffen wird, da für eine zweireihige Bebauung die dafür erforderliche Prägung durch die Nachbarbebauungen nicht gegeben sind.

Im Gebiet der Ergänzungssatzung "Pätzer Friedensstraße" ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren bebauten Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Ein Vorhaben fügt sich ein, wenn es sich in jeder Hinsicht innerhalb des aus seiner näheren Umgebung hervorgehenden Rahmens hält. Die maßgebende nähere Umgebung reicht dabei soweit, wie einerseits die Umgebung den bodenrechtlichen Charakter des Baugrundstückes prägt oder doch beeinflusst und andererseits sich die Ausführung des Vorhabens auf die Umgebung auswirken kann. Der aus der näheren Umgebung abzuleitende Rahmen wird durch Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche bestimmt. Ein Vorhaben bleibt unzulässig, wenn es an der gebotenen Rücksichtnahme auf die vorhandene Bebauung fehlen lässt oder ein öffentlicher Belang entgegensteht. Ein Ausgleich von entgegenstehenden Belangen mit positiven anderen Auswirkungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht zulässig; eine solche "Abwägung" kommt nur der Gemeinde bei der förmlichen Planung (Bebauungsplan) zu (vgl. u.a. Fickert/Fieseler.

BauNVO. Kommentar: Kohlhammer 1998; S.1068).

Eine eigenständige Erschließung für die Ergänzungsfläche ist nicht erforderlich, da Bebauungen nur im Rahmen der bestehenden Grundstücksstruktur möglich sind (und sein sollen). Die straßenseitige Anbindung aller bestehenden Grundstücke an die Pätzer Friedensstraße bzw. die Weinbergstraße ist gewährleistet.

Entsprechend der bestehenden örtlichen Prägung ist deshalb im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nur die im Rahmen der Freiflächennutzung zulässige Errichtung von Nebenanlagen wie Geräteschuppen, Gewächshäuser etc. zulässig.

Bei der Erteilung von Baugenehmigungen im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 BauGB sind die Rechtsnormen aus anderen Gesetzen zu berücksichtigen.

4 Städtebauliche Festsetzungen

Gemäß § 34 Abs.4 Satz 3 bis 5 BauGB können in Satzungen nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzungen) einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs.1, 2 und 4 BauGB getroffen werden; in Betracht kommen vor allem Bestimmungen über die Art der baulichen Nutzung und die überbaubare Grundstücksfläche. Mit der Formulierung "einzelne Festsetzungen" im Gesetz ist hervorgehoben, dass in der Satzung aber keine umfassende Regelung der zulässigen baulichen Nutzung getroffen werden kann (kein Bebauungsplan-Ersatz).

In dem Satzungsgebiet besteht durch die benachbarten Bebauungen mit zweigeschossigen (meist Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss) Einzelhäusern eine deutliche Prägung. Bei den Ergänzungsflächen handelt es sich jeweils um rückwärtige Teile von vorhandenen Baugrundstücken. Die zulässige Bebauung wird entsprechend durch die bereits bestehenden Nutzungen sowie den auf den rückwärtigen Grundstücksteilen der angrenzenden Grundstücke beeinflusst. Festsetzungen zur baulichen Nutzung sind deshalb entbehrlich.

Die Gemeinde muss jedoch über erforderliche Festsetzungen zur Sicherung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Abwägung entscheiden. Die Erläuterung dazu erfolgt im Gliederungspunkt 5.

Es gelten bei den durch die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogenen Außenbereichsflächen die Grundsätze zur Einordnung und Beurteilung der Bauvorhaben nach § 34 Abs.1 und 2 BauGB (Zulässigkeitsmerkmale):

- "(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete, die in der aufgrund des § 2 Abs. 5 erlassenen Verordnung [BauNVO d.Verf.] bezeichnet sind, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der Verordnung in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Verordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 [BauGB d.Verf.], im übrigen § 31 Abs. 2 [BauGB d.Verf.] entsprechend anzuwenden."

Die vollständige Einbeziehung der Ergänzungsfläche in Innenbereich ist städtebaulich sinnvoll, da das Siedlungsgebiet nach Süden eine natürliche Grenze zum angrenzenden Waldgebiet aufweist. Sie steht zudem in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde.

5 Umweltbelange

5.1 Bestandssituation

Bei der Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich überwiegend um Flächen, die bereits durch die Siedlungsnutzung geprägt sind.

Bei den Flächen des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung handelt es sich vorrangig um Siedlungsgärten und Flächen zur Freizeitnutzung. Den Hauptanteil der nicht bebauten Flächen nehmen Rasenflächen ein. Darüber hinaus wurden zur Gliederung der Gärten Gehölzflächen mit verschiedenen heimischen - und Ziergehölzen angelegt.

Auf dem Flurstücke 402/2 sind die Flächen weitgehend bereits baulich genutzt. Am Westrand dieses Grundstückes befindet sich ein Bestand älterer Bäume.

An den Geltungsbereich der Satzung grenzen an:

- Südlich: Kiefernforste
- Nördlich, östlich und westlich: bebaute Wohnbauflächen (in den rückwärtigen Teilen mit Garagen bzw. Nebengebäuden bebaute Flächen).

5.2 Belange des besonderen Artenschutzes

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Dazu wird anhand der bestehenden Lebensraumbedingungen im Plangebiet zunächst eine Potenzialabschätzung vorgenommen, welche europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie vorkommen bzw. vom Vorhaben betroffen sein könnten.

Nach dieser Potentialabschätzung können folgende Artengruppen als nicht relevant für den Standort ausgeschlossen werden:

- Fische
- Amphibien
- Insekten

Zu den relevanten Arten/ Artengruppen gehören Vögel, die Zauneidechse und Fledermäuse, deren Vorkommen und damit auch potenzielle Beeinträchtigung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Zu Fledermäusen, zur Avifauna und zur Zauneidechse werden deshalb nähere Untersuchungen und Bewertungen für das Plangebiet vorgenommen.

Fledermäuse

Der Siedlungsrandbereich mit Übergang zum angrenzenden Wald bieten ein Potenzial als Lebensraum für Fledermausarten.

Wegen der geringen Ausdehnung des Plangebietes ist für eine Bewertung von möglichen Auswirkungen auf Fledermäuse lediglich das Vorkommen von Fledermausquartieren relevant.

Ein Bestand an Altbäumen fehlt im Satzungsbiet, Höhlenbäume kommen somit als Quartiermöglichkeit nicht in Betracht.

Potenziell geeignet können die vorhandenen Bebauungen mit Nebengelassen sein. Diese wurden deshalb näher auf mögliche Anzeichen für Fledermausquartiere untersucht. Es wurden keine Anzeichen für Fledermausquartiere festgestellt.

Für die Fledermausfauna ergeben sich auf derzeitiger Planungsebene keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

Zauneidechse

Das Plangebiet weist teilweise an den Rändern Saumstrukturen auf, die hinsichtlich der Vegetation und der sonnenexponierten Lage als Habitat für die Zauneidechse geeignet sind. Besonders die im Gartenbereich angelegten Gehölzpflanzungen bieten an den Rändern potenziell geeignete Habitate. Durch die Lage am Nordrand des Waldes und die nördliche Hangneigung des

Grundstückes sind die Bedingungen nicht optimal. Zudem sind die Rasenflächen intensiv als Spielflächen genutzt und bieten durch die Kurzrasigkeit keine Deckungsmöglichkeiten.

Bei einer Begehung im Mai 2020 konnten keine Anzeichen für ein Vorkommen der Zauneidechse festgestellt werden. Vollständig ausgeschlossen ist damit ein Vorkommen der Zauneidechse jedoch nicht.

Zulässig ist im Satzungsgebiet nur die Errichtung untergeordneter Nebenanlagen oder Garagen/Stellplätze. Bei künftigen Bauvorhaben ist eine Beeinträchtigung für die Zauneidechse nicht zu erwarten.

Für die Zauneidechse ergeben sich auf derzeitiger Planungsebene keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

Avifauna

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat.

Bei einer Begehung im Mai 2020 wurden im Satzungsgebiete bzw. in unmittelbar angrenzenden Bereichen festgestellt: Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Feldsperling.

Das Plangebiet weist mit dem vorhandenen Gehölzbestand ein Potenzial für Nistplätze von Gebüschbrütern auf. Bei der Begehung wurde der Gehölzbestand näher untersucht. Da es sich überwiegend noch um junge Gehölze handelt, war im größten Teil der Gärten eine Nestsuche möglich. Nistplätze konnten nicht festgestellt werden. Davon ausgenommen sind jedoch einzelne dichte Koniferen, die potenziell u.a. als Brutplatz des Buchfinken und des Grünfinken (aktuell nicht im Gebiet festgestellt) geeignet sind.

Bei im Gebiet festgestellten Vogelarten handelt es sich potenziell um Brutvogelarten. Diese sind in Siedlungsgebieten/am Siedlungsrand allgemein verbreitete Arten, die überall in vergleichbaren Gebieten anzutreffen sind.

Durch die Planung werden keine Brutplätze direkt betroffen. Mit der Satzung werden keine Bedingungen geschaffen, die eine Beseitigung vorhandener (von den Bewohnern selbst angelegten) Gehölz-Gehölzbestände erwarten lassen.

Soweit die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeit (01.03 bis 30.09.) für Nist-, Brut- und Lebensstätten bei der im Zusammenhang mit Bauvorhaben erforderlichen Beseitigung von Gehölzen, auf den jeweiligen Baugrundstücken gewährleistet wird, kann eine direkte Betroffenheit von Brutplätzen ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei einer beabsichtigten Fällung von Gehölzen während der gesetzlichen Schutzzeit (01.03 bis 30.09.) für Nist-, Brut- und Lebensstätten eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, für die eine Kontrolle auf Nist-, Brut- und Lebensstätten unmittelbar vor der Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Gefährdung der Population von Vogelarten führen könnten, sind auf der Ebene konkreter Baumaßnahmen/Vorhaben auf den Baugrundstücken zu bewerten und ggf. auszuschließen.

Für die Avifauna ergeben sich auf derzeitiger Planungsebene keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

5.3 Schutzgebiete

Die Ergänzungsfläche befindet sich vollständig im LSG "Teupitz-Köriser-Seengebiet", welches durch den Beschluss Nr. 18/72 des Bezirkstages Potsdam vom 19.10.1972 auf der Grundlage der §§ 2 und 6 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimischen Natur vom 04.08.1954 (Naturschutzgesetz) unter Schutz gestellt wurde. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich geschützte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist und durch deren Ausweisung dieser Landschaftsschutz auch als übergeordnetes öffentliches Interesse offenkundig wird. In einem Landschaftsschutzgebiet sind, nach Maßgabe näherer Bestimmungen wie einer Schutzgebietsverordnung, alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Zu diesen Handlungen zählt auch die Errichtung von baulichen

Anlagen, die im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung baurechtlich ermöglicht werden sollen.

Derartige Bauvorhaben unterliegen aufgrund der Lage im Schutzgebiet, ihrer Art und des Umfanges regelmäßig den Verboten des § 26 BNatSchG.

Das LSG "Teupitz-Köriser Seengebiet" umfasst innerhalb seiner Grenzen auch vollständig das gesamte Siedlungsgebiet von Pätz. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des Siedlungsgebietes sind andere Maßstäbe anzusetzen, als es bei Bauvorhaben in der freien Landschaft. Hier ist insbesondere zu beurteilen, ob sich ein Bauvorhaben in den Siedlungsbestand einfüget und keine nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entstehen. Dabei sind allgemein auch die städtebaulichen Bewertungen des Vorhabens als Maßstab zu berücksichtigen.

Durch die Satzung werden entsprechend der bestehenden Prägung durch die Bestandsbebauungen auf den Nachbargrundstücken nur Nebenanlagen für die bestehenden straßenbegleitenden Wohnbebauungen zulässig. Diese müssen sich hinsichtlich der Größe und Funktion in den ortsüblichen Bestand einfügen. Die Grenze der Satzung verläuft an der Grenze zwischen den bestehenden Gärten und dem angrenzenden Wald.

Eine ortsübliche Nutzung rückwärtiger Grundstücksflächen für Nebenanlagen im ortsüblichen Umfang wird im Grundsatz als mit den Schutzzwecke des LSG als vereinbar bewertet.

Die Befreiung von den Verboten nach §68 Abs. 1 BNatSchG kann gewährt werden wenn:

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer
 - und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Unter den spezifischen Gegebenheiten wird davon ausgegangen, dass für Bauvorhaben, die sich in nach §34 in den Bestand einfügen eine Befreiung nach Punkt 2 erteilt werden kann.

Eine Prüfung der Vereinbarkeit von Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet muss im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Weitere Schutzgebiet im Umfeld des Satzungsgebietes

In einer Entfernung von ca. 140 m verläuft westlich der Satzung die Grenze des FFH-Gebietes (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) "Pätzer Hintersee", welches der Europäischen Union unter der Nummer DE 3747-304 gemeldet wurde. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebietes zu prüfen, wenn dieses einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben geeignet sind, das Gebiet zu beeinträchtigen.

Zwischen dem Satzungsgebiet und der Grenze des FFH-Gebietes liegen Siedlungsflächen von Pätz. Mit dem sehr begrenzt durch die Satzung ermöglichten Bauvorhaben sind wegen der Entfernung zum FFH-Gebiet keine Auswirkungen zu erwarten.

6 Eingriffsminderung und –ausgleich

6.1 Rechtsgrundlagen für Festsetzungen zum Ausgleich

Auf die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB sind ergänzend die §§ 1a und 9 Abs.1a BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) anzuwenden. Nach § 1a Abs.3 BauGB erfolgt dabei der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

6.2 Umfang des zulässigen Eingriffs

Durch die Satzung werden 2.180 m² Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen und damit eine erweiterte bauliche Nutzung vorbereitet.

Durch den durch die Satzung ermöglichten baulichen Eingriff ist eine zusätzliche Versiegelung von bisher nicht oder nur gering vorbelasteten Bodenflächen durch Überbauung und Flächenbefestigungen für Nebenanlagen, Zufahrten u.a. zu erwarten.

Somit werden durch die Satzung insbesondere Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet.

Zur Minderung des Umfanges zulässiger Bodeneingriffe soll im Satzungsgebiet gewährleistet werden, dass alle Möglichkeiten zur Minderung des Eingriffsumfanges genutzt werden.

Es wird deshalb durch textliche Festsetzung bestimmt, dass Zufahrten, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen nur mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden dürfen. Damit werden Teile der Bodenfunktionen erhalten und die flächige Versickerung von Niederschlagswasser auf Teilen der baulich genutzten Flächen gewährleistet.

Die weiteren Schutzgüter sind nur in geringem Umfang betroffen und werden nachfolgend nicht gesondert betrachtet.

Eingriff in das Bodenpotenzial

Die im Geltungsbereich der Satzung zulässige Bebauung und sonstige Bodenversiegelung ist i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht ausgleichbar. Es gibt keine verfügbaren Entsiegelungsflächen. Der zulässige naturräumliche Eingriff muss durch geeignete Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Zur Ermittlung des Eingriffsumfanges in den Boden ist im Grundsatz die zulässige überbaubare Grundfläche des Satzungsgebietes zugrunde zu legen.

Die Genehmigung von Bauvorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erfolgt nach § 34 BauGB. Die neue Bebauung muss sich deshalb in die Umgebungsbebauung einordnen. Dies gilt auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung. Eine unmittelbare Anwendung der Maßbestimmungsfaktoren der BauNVO §§ 16 bis 21a ist ausgeschlossen.

Für die Bemessung des zu erwartenden Eingriffsumfanges muss das zulässige Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung bestehen auf den einzelnen Grundstücken unterschiedliche Ausgangsbedingungen. Überwiegend sind bereits Bebauungen und/oder Flächenversiegelungen durch vorhandene Zufahrten und Nebenanlagen vorhanden.

Neubebauungen mit einem wesentlichen Zuwachs an Flächenversiegelungen werden mit der Ergänzungssatzung nur auf den Flurstück 403/10 möglich.

Da der tatsächliche Umfang der Versiegelung dabei erheblich differieren kann, soll die Bemessung der erforderlichen Kompensation nach dem tatsächlichen Umfang der Bebauung erfolgen. In der Satzung werden deshalb nur die grundsätzlichen Maßgaben zur Kompensation von zusätzlichen Flächenversiegelungen festgesetzt.

Auf deren Grundlage ist der konkrete Umfang von Kompensationsmaßnahmen auf der Grundlage des Bauantrages nach den in der Satzung erfolgten grundsätzlichen Regelungen zu konkretisieren. Die Maßnahmen sind in einem Freiflächenplan zum Bauantrag nachzuweisen.

Eingriff in das Biotoppotenzial

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich ausschließlich durch die Siedlungsnutzung geprägte Flächen. Es handelt sich vorrangig um Rasenflächen. Zur Gliederung der Gärten sind Gehölzflächen angelegt worden.

Durch die Errichtung von Nebenanlagen werden nur kleiner Flächen benötigt. Erhebliche Auswirkungen für den Naturhaushalt die über die durch die Bodenversiegelung hinausgehen sind nicht zu erwarten. Der flächige Biotopverlust geht in den für die Bodenversiegelung festgesetzten Kompensation auf.

Gesonderte Regelungen gelten für die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung vorhandenen Gehölze. Diese sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee geschützt. Da sich geschützte Bäume lediglich im Bereich der Grundstücksgrenze der beiden einbezogenen Flurstücke befinden, ist eine Fällung für potenzielle Bauvorhaben voraussichtlich nicht erforderlich. Wird für ein Bauvorhaben dennoch eine Fällung von nach Baumschutzsatzung geschützten Bäumen vorgesehen, ist dazu eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Über erforderliche Ersatzmaßnahmen wird im Rahmen der Genehmigung nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee entschieden.

6.3 Bemessungsgrundlagen für den Umfang der Kompensation

Die Versiegelung des Bodens durch Bebauung kann im naturschutzrechtlichen Sinne nur durch die Entsiegelung einer gleichgroßen Fläche ausgeglichen werden. Eine adäquate Ausgleichsfläche zur Bodenentsiegelung steht für das Satzungsgebiet jedoch nicht zur Verfügung. Eine ökologische Kompensation der Bodenversiegelung ist daher nur möglich durch eine Aktivierung (ökologische Aufwertung) der Bodenfunktionen anderer Bereiche als Ersatzmaßnahme.

Für die Ermittlung des erforderlichen Umfanges der Ersatzmaßnahmen werden die "Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)" des MLUV 2009 zugrunde gelegt.

Es wird daraus folgender Ansatz berücksichtigt:

 Versiegelung von Böden allgemeiner Funktionsausprägung Kompensation durch flächige Gehölzpflanzungen im Verhältnis 1 : 2.

Die vollständige Umsetzung des notwendigen Ersatzes durch flächige Bepflanzungen würde u.U. zu einer unverhältnismäßig großen Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke führen und damit eine effektive Nutzung des Satzungsgebietes einschränken. Es wird deshalb entgegen der Empfehlung der HVE die Möglichkeit einer anteiligen Kompensation durch die Anpflanzung von Einzelbäumen festgesetzt. Als Anrechnungsfaktor wird dafür ein Baum (Pflanzgutqualität Stammumfang 12/14 cm) für je 50 m² Versiegelungsfläche festgesetzt.

Zur Minderung der Bodeneingriffe ist für die Flächen wie Zufahrten, Stellplätze, Terrassen u.ä. durch textliche Festsetzung bestimmt, dass nur wasserdurchlässige Beläge wie z.B. Rasengitter oder Öko-Pflaster zulässig sind. Diese Flächen gelten damit als teilversiegelte Flächen. Der Umfang der Kompensationsmaßnahmen kann für diese Flächen deshalb um 50 % reduziert werden.

6.4 Festsetzungen zur Eingriffsminderung und zur Eingriffsregelung

Zur Minderung von Eingriffen und zur Sicherung der Kompensation von nicht vermeidbaren Eingriffen in den Naturhaushalt werden folgende Festsetzungen in die Satzung aufgenommen:

 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Befestigung von Flächen für Zufahrten und Stellplätze sowie Nebenanlagen ist nur mit wasserdurchlässigen Materialien zulässig.

Anpflanzen von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Satzungsgebiet sind für die Versiegelung von Boden folgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

Für die Versiegelung von Flächen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen flächige Pflanzungen mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen im Verhältnis 1:2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bis zu einem Anteil von 50 % kann anstelle von flächigen Pflanzungen die Pflanzung heimischer Laubbäume und/oder hochstämmiger Obstbäume erfolgen. Dabei ist ein Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm je angefangene 50 m² Versieglungsfläche zu pflanzen. Für teilversiegelte Flächen kann der Umfang der Ersatzpflanzungen um 50 % reduziert werden.

Die Lage von flächigen Pflanzungen und die Anpflanzung von Bäumen können durch die Grundstückseigentümer nach eigenen gestalterischen Vorstellungen bestimmt werden. Sie sind in einem Freiflächenplan zum Bauantrag darzustellen.

Für die Pflanzenauswahl der Ersatzpflanzungen ist der Erlass für gebietsheimische Arten zu berücksichtigen.

:

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher

: Bauamt

Beraten im

Bauausschuss am 26.08.2020, Hauptausschuss am 08.09.2020

Beschluss-Tag

06.10.2020

Beschluss-Nr.

23.110/20

Betreff

Einleitung des Planverfahrens für eine

Außenbereichssatzung gem. § 35 (6) BauGB

"Karl-Marx-Straße"

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 35 (6) BauGB die

Einleitung des Planverfahrens für die Außenbereichssatzung

"Karl-Marx-Straße".

Begründung:

In der Vergangenheit wurden vom Landkreis Dahme-Spreewald keine Baugenehmigungen für dieses Gebiet mehr erteilt. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen und dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Der Landkreis regte an, durch das Instrument der Außenbereichssatzung eine Grundlage für die Erteilung des Baurechts für Wohngebäude zu erhalten.

Aus diesem Grund wird die Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich beantragt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Nach bisheriger Einschätzung sind die Voraussetzungen gem. § 35 (6) BauGB für die Außenbereichssatzung gegeben.

Die Kosten tragen die Antragstellergemeinschaft und die Gemeinde Bestensee zu gleichen Teilen (per Kostenübernahmevereinbarung).

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder d. GV:

Anwesend : Ja-Stimmen : Nein-Stimmen : Stimmenthaltungen :

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf

ausgeschlossen:

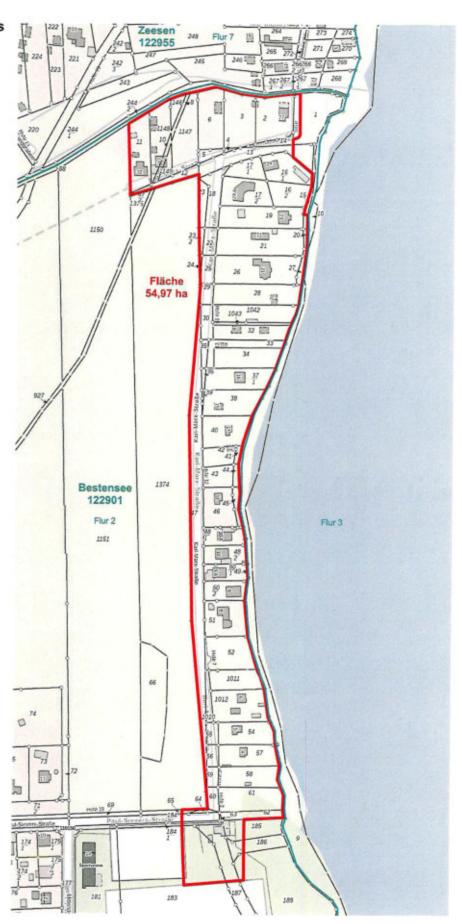
Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage: Geltungsbereich

Übersicht des Plangebietes

(Quelle: Brandenburg Viewer © GeoBasis-DE/LGB/BKG) 20. Juli 2020



BESCHLUSS der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher:

Bauamt

Beraten im:

BA am 26.08.2020

HA am 08.09.2020

Beschluss-Tag:

06.10.2020

Beschluss-Nr.:

24/10/20

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung

"Wohnen Neue Straße 11"

Beschluss:

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Bestensee beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Wohnen Neue Straße 11".

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Bestensee, Flur 2 anteilig die Flurstücke 1013 und 1016 sowie das Flurstück 1018. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB aufgestellt.

Erläuterungen zum Beschlussvorschlag:

Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort Neue Straße 11 die Errichtung von zwei dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 7 Wohneinheiten.

Das Baugrundstück ist gemäß der Innenbereichssatzung der Gemeinde dem Innenbereich nach §34 zugeordnet.

Da sich das Vorhaben nach Bewertung durch die untere Bauaufsichtsbehörde nicht in die Nachbarbebauung einfügt, besteht ein Planungserfordernis. Durch den Grundstückseigentümer //Vorhabenträger wurde deshalb der Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Planungsrecht für das Vorhaben gesichert werden.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberecht. Mitglieder der GV:

Anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:

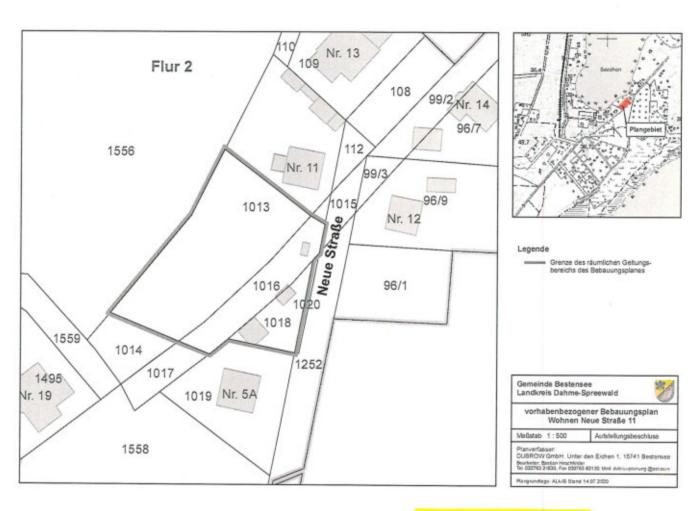
Stimmenmthaltungen:

Von der Abst.u.Berat.gem. § 28 GO des Landes Bbg. Ausgeschlossen:

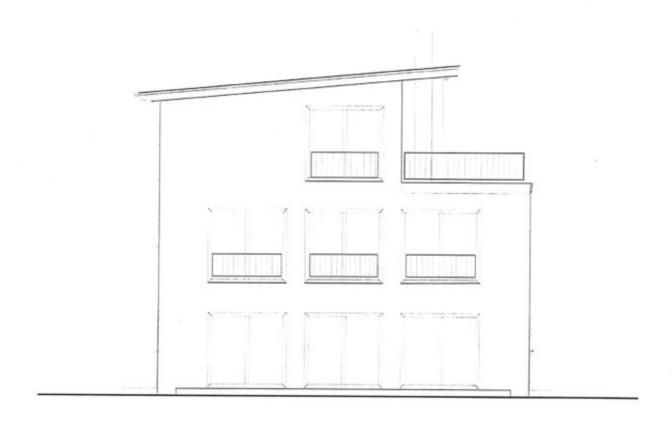
Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Übersichtsplan Geltungsbereich, Gebäudeansichten



Anlage Beschluss __ / __ / 20



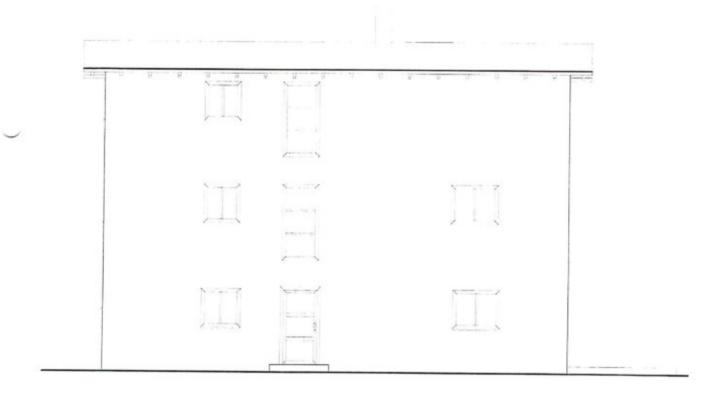
ANSICHT Nord - West



Bauherr:

Datum : 28.02.2020

Projekt:	NEUBAU ZWEFAMILENHAUS
	Neue Straße 10a, 15741 Bestenses
Bauherr.	Björn Dittmer
Architekt:	DipIng M. Butz Straße am Hochwald 13a, 15738 Zeuthen
Dateiname	Dittmar -ZFH VarV m.D-Garten_20.02.20
Maßstab:	1: 100 Datum: 24:02:2020 ANSICHT Nord - West



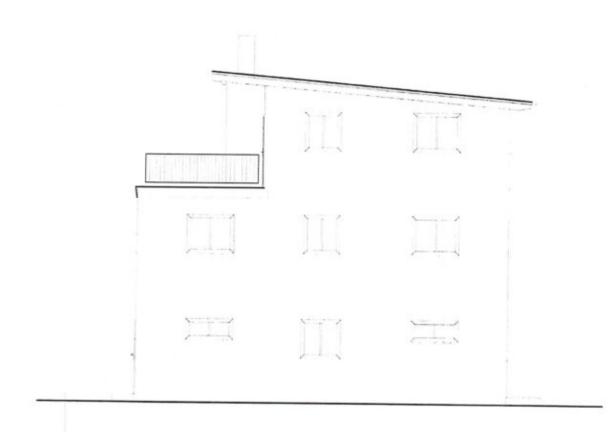
ANSICHT Nord - Ost



Bauherr:

Datum: 28.02.2020

Projekt:	NEUBAU ZWEFAMILENHAUS Neue Straße 10a. 15741 Bestensee
Bauherr:	Börn Dittmar
	5,511,011,110
Architekt:	Diping M. Butz
	Straße am Hochwald 13a, 15738 Zeuthen
Dateiname	: Dittmar -ZFH Var.V m. D-Garten_20.02.20
Maßstab:	1: 100 Datum 24.02.2020 ANSICHT Nord - Ost



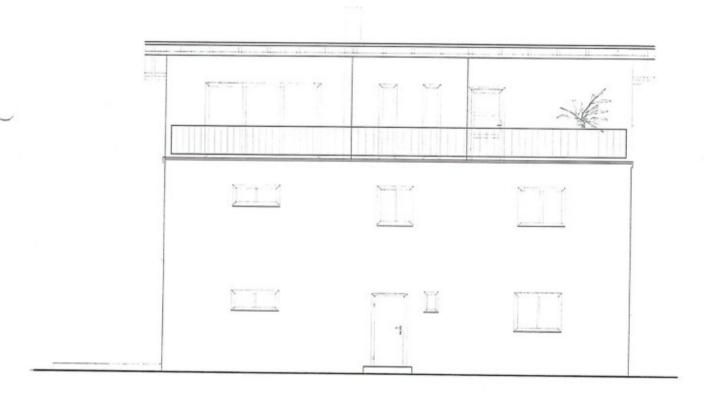
ANSICHT Süd - Ost

Bauherr:

Datum : 28.02.2020



Projekt:	NEUBAU ZWEFAMILENHAUS
87.17	Neue Straße 10a, 15741 Bestensee
Bauherr.	Bjärn Dittmer
Architekt:	Dip-Ing M. Butz
	Straße am Hochwald 13a, 15738 Zeuthen
Dateirame	Dittmar - ZFH Var.V m. D-Garten_20.02.20
Maßstab	1:100 Datum 24.02.2020 ANSICHT Std - Ost



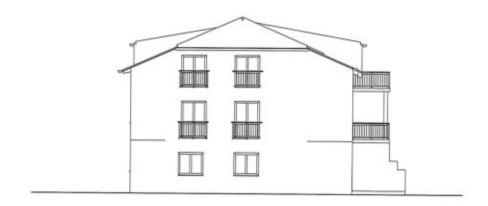
ANSICHT Süd - West



Bauherr:

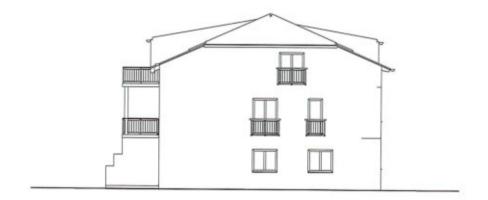
Datum : 28.02.2020

Projekt:	NEUBAU ZWEFAMILENHAUS Neue Straße 10a, 15741 Bestensee
Bauherr,	Björn Dittmer
Architekt:	DipIng M. Butz Straße am Hochwald 13e, 15738 Zeuthan
Dateiname	: Dittmar -ZFH Var.V m. D-Garten 20.02.20
Maßstab	1: 100 Datum 24:02:2020 ANSICHT Süd - West



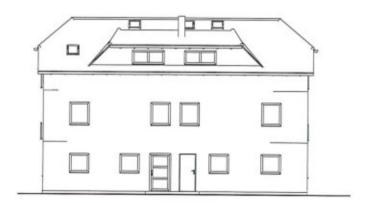
ANSICHT Süd - West

Physic McG/901 MC-957-944,05 Nata-9505 Nata-95



ANSICHT Nord -Ost

Proper	NEUGAU MENTANLEMANS New State 10. Bellemen	
Buter	BonOttour	
Aveled	Dip Jing M. Bulz: Strate-an-Hocharaki Talu, 19736 Zhachen	
Datonere	Different/FH-Variants() 85.20	
Millione	1: 100 Datum 2005 2010 ANDICHT Note On	



ANSICHT Nord West

- Straßenansicht -

Proper:	NEUGAU MERFANLENAUG Nice State IC Belowe		
Burer:	Bith Other		
Avenine	Op-ing M But: Shake-an-Hostward Tols 19709 Zouthen		
Dalarane	DRIngNFH VarieticS 85 30		
Militate	1: YELDAN SUR XVII NURSHT REVISION		



ANSICHT Süd -Ost

Project: NEUSPU MEDISTRIVALED HAUS New Studie 15, Bestemen Surver: Spen Officer Avenage: Open 19 Mars Studies: Open 19 Mars Studies: Open 19 Mars 15 Mars Studies: 11 Mars 15 Mars 15

BESCHLUSS der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher:

Verwaltung

Beraten im:

Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung,

Jugend, Kultur und Sport am 25.08.2020

Hauptausschuss am 08.09.2020

Beschlusstag:

06.10.2020

Beschluss-Nr.: 25/10/2020

Betreff:

Neugestaltung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages nach

§12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes

Brandenburg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee

beschließt den Öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 KitaG ab 01.01.2020 mit dem Landkreis Dahme-Spreewald

einzugehen.

Begründung:

Durch rechtliche Präzisierungen der zu übertragenen

Aufgaben des Landkreises (Leistungsverpflichteter) an die Gemeinde (Leistungserbringer) wurde eine Neufassung des

Öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich. Mit Abschluss des ÖRV werden die Aufgaben der Kindertagesbetreuung im Sinne des §1 KitaG von dem

Leistungsverpflichteten an den Leistungserbringer

übertragen. Durch die Aufgabenwahrnehmung entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, welcher zukünftig seitens des Leistungsverpflichteten zu vergüten ist. Da der bisherige ÖRV eine solche Regelung nicht vorsah, wurde

dies im jetzigen Vertrag angepasst. Mit dieser

Vertragserarbeitung befassten sich Bürgermeister und

Mitarbeiter von Verwaltungen des Landkreises. Der vorliegende Vertrag wurde am 12.08.2020 im

Jugendhilfeausschuss und am 19.08.2020 im Kreisausschuss beraten sowie am 02.09.2020 im Kreistag beschlossen.

Abst.-Ergebnis:

Anz.d.stimmberechtigten Mitgl.d.GV:

19

Anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Von der Abst.u.Berat.gem.§22 BbgKV

ausgeschlossen:

1

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung



BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher:

Kämmerei/Hauptamt

Beraten im:

Finanzausschuss am 24.08.2020

Gesundheits- und Sozialausschuss am 25.08.2020

Beschlusstag:

06.10.2020

Beschluss - Nr.:

26/10/20

Betreff:

Zusage Ko-Finanzierung im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus

für die Förderperiode 2021 - 2028

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt die Ko-Finanzierung für das

Mehrgenerationenhaus und unterstützt die Arbeit des

Mehrgenerationenhauses in Form einer Sachleistung in Höhe von 24.784 EUR jährlich für den Förderzeitraum 2021 – 2028. Diese Sachleistung entspricht der kostenfreien Zurverfügungstellung des

Grundstückes in Bestensee, Waldstr. 33, auf dem sich das

Mehrgenerationenhaus befindet.

Begründung:

Die Gemeindevertretung unterstützt die Arbeit des ALV, um mithilfe

des Mehrgenerationenhauses dazu beizutragen, gute

Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Bestensee lebenden Menschen zu schaffen. Der ALV kann über das Bundesprogramm bis zu 40.000 EUR jährlich für Projekte auf Ausgabenbasis erhalten. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde

Bestensee eine Ko-Finanzierungszusage in Höhe von insgesamt 10.000 EUR jährlich abgibt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses muss die

gesamte Programmlaufzeit von 8 Jahren umfassen. Die Ko-Finanzierung kann auch als Sachleistung erbracht werden; die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber

nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberecht. Mitgl. d. GV:

19

Anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf

des Landes Brdbg. ausgeschlossen:

1

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

- öffentlich -

Einreicher:

Kämmerei

Beraten im:

Finanzausschuss am 24.08.2020

Gesundheits- und Sozialausschuss am 25.08.2020

Bauausschuss am 26.08.2020

Beschlusstag:

06.10.2020

Beschluss - Nr.:

27/10/20

Betreff:

Förderung des sozialen Wohnungsbaus in der Gemeinde Bestensee

Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt zum Zwecke des sozialen

Wohnungsbaus das Erstzugriffsrecht für den Kauf der Liegenschaft in der Motzener Str. 3/3A (Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstücke 497,

498 und 499) beim Bundeseisenbahnvermögen wahrzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt ein Konzept vorzulegen, wie die betreffende Liegenschaft im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus

entwickelt werden kann.

Begründung:

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) beabsichtigt das Objekt in der Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstücke 497, 498 und 499 (Anschrift: 15741 Bestensee, Motzener Straße 3/3a) zu veräußern. Die Gemeinde erhält vom BEV das Erstzugriffsrecht im Rahmen einer sog. verbilligten Abgabe. Bedingung hierfür ist, dass die Gemeinde das o.g. Objekt zum Zwecke des sozialen Wohnungsbaus entsprechend der Handlungsanweisung zur sinngemäßen Anwendung der BImA

Verbilligungsrichtlinie zur verbilligten Abgabe von Grundstücken des

BEV (HAVerbR-BEV) verwendet.

Die Gemeinde Bestensee behält sich somit das Recht vor, mit dieser zukunftsorientierten Richtungsentscheidung seinen Teil dazu beizutragen, um Wohnungsmangel, insbesondere für die Bevölkerungsgruppen (z.B. kinderreiche Familien, junge Ehepaare, ältere Menschen, Behinderte), die bei den bestehenden Einkommensund Vermögensverhältnissen auf einem rein marktwirtschaftlichen Wohnungsmarkt keinen angemessenen Wohnraum erhalten könnten, durch das Angebot an relativ preisgünstigen Wohnungen, zu bekämpfen.

Mit dem Erstzugriffsrecht bekommt die Gemeinde die einmalige Chance, die Liegenschaft für den sozialen Wohnungsbau in Kombination mit öffentlicher Infrastruktur, z.B. Rathaus o.ä., zu entwickeln. Die Nutzung von Teilflächen für den sozialen Wohnungsbau und Teilflächen mit anderer Nutzungsart ist lt. HAVerbR-BEV möglich.

Nimmt die Gemeinde ihr Erstzugriffsrecht nicht wahr, wird die Liegenschaft durch das BEV meistbietend auf dem Markt angeboten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberecht. Mitgl. d. GV:

19

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenenthaltungen:

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf

des Landes Brdbg. ausgeschlossen:

1

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer

Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS der Gemeindevertretung

- öffentlich -

Einreicher:

Verwaltung

Beraten im:

Ausschuss für Gesundheits- und Sozialwesen, Bildung, Jugend,

Kultur und Sport am 25.08.2020 Hauptausschuss am 08.09.2020

Beschlusstaa:

06.10.2020

Beschluss-Nr.: 28/10/2020

Betreff:

Entscheidung über die freie Trägerschaft zur Erfüllung der

Jugendarbeit in Bestensee mit Einbindung der Sozialarbeit an der

Grundschule

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt,

dem Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband

Brandenburg e. V. als freien Träger die Möglichkeit zu geben, die offene Jugendarbeit in Bestensee ab 01.06.2021 durchzuführen.

Begründung:

Die Gemeinde Bestensee erfüllt derzeit die Aufgaben der Jugendarbeit in Räumlichkeiten des Vereinshauses und bindet die Sozialarbeit an der Grundschule mit ein. Um die Jugendarbeit in der Gemeinde mit den vielfältigen Tätigkeitsschwerpunkten optimaler anbieten zu können, ist die Vergabe an einen freien Träger sinnvoll. Somit kann den Jugendlichen eine breite Vielfalt

an konzeptionellen Angeboten ermöglicht werden. Die

Umsetzung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen

kann umfassender gestaltet werden.

Nach der Präsentation der Konzepte durch den Humanistischen Verband Deutschland, Regionalverband Ost Brandenburg und

den Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V. im GSA wird im Ergebnis der Auswertung empfohlen, dem Arbeitslosenverband die Trägerschaft zu

übertragen.

Abst.-Ergebnis:

Anz.d.stimmberechtigten Mitgl.d.GV:

19

Anwesend: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Von der Abst.u.Berat.gem.§22 BbgKV

ausgeschlossen:

Quasdorf Bürgermeister

Rubenbauer Vorsitzende der Gemeindevertretung

WIR! Fraktion

in der Gemeindevertretung Bestensee



Antrag auf Änderung der Richtlinie zur Regional- und Kulturförderung in der Gemeinde Bestensee

Gremium	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung	Sitzung am 06.10.2020	zum Beschluss

Antrag auf Änderung der Richtlinie zur Regional- und Kulturförderung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung der genannten Richtlinie in folgenden Punkten:

- Punkt 1.4: In Satz 1 sollen die Worte "mit Sitz in Bestensee" gestrichen werden.
- Punkt 1.6: In Satz 2, zweiter Anstrich wird das Wort "Rauchwaren" in "Raucherwaren" geändert.
- Punkt 2.1: In Satz 1 ist der "31.03." durch den "31.10." zu ersetzen. Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Zu Punkt 1.3:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nur solche Projekte gefördert werden, die der Gemeinde Bestensee und Pätz dienen.

Zu Punkt 1.4:

Bisher konnten Vereine, welche nicht im Vereinsregister Bestensee eingetragen sind keine Förderung erhalten. Es gibt jedoch Vereine, welche ihren Hauptsitz nicht in Bestensee haben und sich für die Heimat- und Kulturpflege in unserer Gemeinde engagieren (z.B. Naturschutzgruppe Pätz). Wir möchten, dass Projekte solcher Gruppen ebenfalls gefördert werden.

Zu Punkt 1.6.:

Korrektur eines Rechtschreibfehlers. (Rauchwaren stehen für Pelze.)

Zu Punkt 2.1:

Im Jahr 2019 aber auch im aktuellen Jahr hat sich abgezeichnet, dass nach dem 31.03. des jeweiligen Förderjahres Anträge durch unsere Vereine in Bestensee und Pätz gestellt werden. Über diese Anträge konnte bisher nur beraten werden, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorlag. Wir vertreten die Auffassung, dass unsere Vereine auch nach dem 31.03. des jeweiligen Jahres kurzfristig geplante Projekte umsetzen können und sollen. Diese Projekte sollen gleichermaßen gefördert werden, wie Projekte für die vor dem 31.03. die Förderung beantragt wurde.

Bestensee 11. August 2020

Daniel Eberlein

Fraktionsvorsitzender WIR!



WIR! Fraktion

in der Gemeindevertretung Bestensee



Errichtung eines Aktivparks Paul-Gerhardt-Str. Ecke Bachstr. s. g. "Dreiecksfläche"

Gremium	Sitzungstermin	Status	
Gemeindevertretung	Sitzung am 06.10.2020	zum Beschluss	

Antrag auf Errichtung eines Aktivparks (Spielplatz für jung und alt)

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung mit der Planung und Entwicklung eines Aktivparks (Spielplatz für jung und alt) für alle Altersgruppen auf dem Gelände Paul-Gerhardt-Str. Ecke Bachstraße s. g. "Dreiecksfläche". Die Gesamtkosten für den Bau des Aktivparks sollen bei etwa 250.000,- Euro liegen. Durch das Bauamt sollen dem Gesundheits- und Sozialausschuss Vorschläge unter Berücksichtigung der Grunddienstbarkeiten bis 28.02.2021 vorgelegt werden. Das Bauamt hat bei der Planung zu berücksichtigen, dass von der besagten Fläche für den Aktivpark nur so viel Platz aufgewendet wird, so dass dort parallel bzw. zu einem späteren Zeitpunkt eine Bildungseinrichtung (z.B. eine weiterführende Schule) oder eine Kinderbetreuungseinrichtung mit mindestens 100 Betreuungsplätzen errichtet werden kann.

Gleichzeitig solle die Möglichkeit geprüft werden, ob nicht oder weniger genutzte Spiel- und Sportgeräte vom Schulhof dann in den Aktivpark übernommen und somit der Allgemeinheit dort zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Durch den stetig steigenden Zuzug an neuen Bürgerinnen und Bürgern nach Bestensee, darunter unter anderem auch einer Vielzahl junger Familien gibt es in der Gemeinde Bedarf für einen Aktivpark-/ Spielplatz. Die genannte Fläche bietet sich hierfür an, da sie sich für viele auf Grund der Nähe zur Grundschule Bestensee auf dem direkten Schulweg befindet. Der Aktivpark soll zugleich Begegnungsstätte aller Altersgruppen sein. Die Mittel für die Umsetzung sollen in den Haushalt 2021 eingestellt werden. Kosten in 2020 entstehen bei planerischer Eigenleistung durch die Verwaltung nicht.

Bestensee 25. August 2020

Daniel Eberlein

Fraktionsvorsitzender WIR!

Tischvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Sozialwesen, Bildung, Kultur und Sport Am 25.08. 2020, 18:30 Uhr



Fraktion der CDU Bestensee/ Pätz In der Gemeindevertretung

Betrifft: Zubereitung des Mittagsessen in der Mensa für die Kinder in den Kindertagesstätten in Bestensee und Pätz und für die Schüler in der Grundschule in Bestensee

Gremium: Gemeindevertretung Sitzungstermin: 06.10. 2020

Antrag

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag an die Verwaltung zu prüfen, ob die derzeitige Essensversorgung ausgewogen, abwechslungsreich, gesundheitsförderlich und dem Standard der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) –siehe Anlageentspricht oder ob es besser wäre, das Essen vor Ort unter Einbeziehung lokaler Produkte nach dem Standard der DGE herzustellen. sollte untersucht werden, ob die technischen und hygienischen Voraussetzungen für die Herstellung der Verpflegung vorliegen und welche Auswirkungen diese Umstellung auf die Herstellungskosten hätten.

Begründung

Beim Bau der neuen Mensa wurden bereits die Voraussetzungen (Stromversorgung, Fettabscheider, Belüftung usw.)geschaffen, um das Mittagsessen "vor Ort" herstellen zu können.

Für die Kinder und die Eltern wäre es an der Zeit, dieses "Projekt" baldmöglichst umzusetzen.

Die Anlage enthält wichtige ernährungswissenschaftliche und organisatorische Hinweise, die bei der Planung und Ausschreibung unbedingt berücksichtigt werden sollten.

Dr. Claus Weßlau Fraktionsvorsitzender

Vorteile Gesunder Verpflegung mit teilweiser vor Ort- Produktion

Kindern solite eine ausgewogene, abwechslungsreiche Verpflegung mit einem gesundheitsfördernden Beitrag angeboten werden. Um dies zu erreichen bietet die Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (kurz: DGE) einen Standard an, der den verschiedenen Institutionen (Einrichtung, Caterer) als Orientierungshilfe dient. Dieser ist sowohl für die Verpflegung in Kindertagesstätten als auch für die Schulverpflegung erarbeitet worden.

Um eine Ernährung mit einem hohen Nährstoffgehalt zu gewährleisten, sollte man verschiedene Bereiche



berücksichtigen. Dazu gehört die Produktion, Zubereitung, Lebensmittelauswahl und auch die Rahmenbedingungen zur Lieferung sowie die Qualifizierung von Caterern mit einbeziehen. Weiterhin sollte man bedenken, dass der Konsum von Speisen in unterschiedlichen Altersstufen immer anders wahrgenommen wird und auch die Menge der Komponenten eine entscheidende Rolle spielt.

Die Kooperation aller an der Verpflegung Beteiligten stellt dabei eine wichtige Aufgabe dar. Denn nur, wenn Kommunikation zwischen Einrichtung (Schule/Kita), Caterer, Kinder und Eitern funktioniert, kann auch die Verpflegung alle zufrieden stellen. Kinder legen Wert auf bekannte Speisen, haben aber auch den Drang neue Speisen kennenzulernen, das kann über Projektarbeit entstehen.

Um eine möglichst gesunde Ernährung zu gewährleisten, sollten besonders empfindliche Lebensmittel am Ort des Verzehrs zubereitet werden. Da es bei vielen Lebensmitteln aufgrund von langen Transportwegen oder längeren Standzeiten zu einem Qualitäts- aber auch Vitamin- und Mineralstoffverlust kommt. Wenn für die Weiterverarbeitung/ teilweise Zubereitung von Kindergarten- und Schulessen die Nutzung einer Ausgabestelle mit räumlichen optimalen Ausgangsbedingungen in Frage kommt, sollte man diese sinnvoll nutzen um die Verluste zu vermeiden. Hohe Qualitätsverluste machen sich unter anderem bei Eierkuchen, panierte Produkte, aber auch im Obst und Gemüsebereich bemerkbar. Dem entgegenwirken kann man durch die Nutzung eines Kombidämpfers an der Ausgabestelle.

so dass ein nährstoffschonendes Garen mit kurzen Standzeiten ermöglicht wird. Die zeitnahe Produktion zur Ausgabezeit ist besonders bei hitzeempfindlichen Vitaminen von Vorteil. Mit Verlusten muss man dann besonders bei den Vitaminen B1, C und Pantothensäure rechnen. Zum Beispiel Vitamin B1 benötigen wir für den Energiestoffwechsel und das Nervensystem, enthalten ist es in Vollkornprodukten und auch im Gemüse. Der Verlust von Vitamin C durch Kochen liegt bei ca. 50%, beim Dünsten nur ca. 20%. Vitamin C spielt eine wichtige Rolle bei der Optimierung des immunsystems, zur Unterstützung der Eisenaufnahme.

Beispiel für den Vitamin C- Gehalt von Kartoffeln: roh 17 mg/100g; gekocht 9 mg/100g; gedünstet 13,6mg/100g

Tabelle 1) Umsetzung der D-A-CH-Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr in der Mittegsverpflegung (Angaben pro Tag, PAL 1,626)

	bis unter 4 Jahre	4 bis unter 7 Jahre
Energie (kJ)	1300	1600
Energie (kcal)	320	380
Protein (g)	16	(g) 19
Fett (g)	1 11	13
Kohlenbydrate (g)	39	47
Baliaststoffe (g)	1.3	4
Vitamin E (mg)	1 2	2
Vitamin B1 (mg)	0.2	0.2
Folat (µg)	30	35
Vitamin C (mg)	5	. 8
Calcium (mg)	150	188
Vingnestum (mg)	20	: 30
Eisen (mg)	1 2	2

© DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinnichtungen für Kinder S.15/ Tabelle Die Empfehlung für den Vitamin C- Gehalt im Mittagessen für ältere Kita Kinder liegt bei 8 mg Vitamin C. Dieses kann auch mit kochen orreicht werden, aber hier außen vor gelassen in der Rechnung wurde jetzt der Vitaminverlust aufgrund von Lagerung.

Für Produkte mit weniger sensiblen Lebensmitteln, wo ein Kochen, Braten, Schmoren nicht umgangen werden kann oder der geschmackliche Vorteil in der Großproduktion liegt, ist die Zubereitung auch in der Großküche geeignet/ möglich. Dazu gehören Braten, Eintöpfe, Milchreis und auch Soßen.

Die Tabelle 1 "Umsetzung der D-A-CH- Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr" zeigt die Energieträger und Nährstoffe an, die bei einer DGE-PREMIUM Zertifizierung dringend erreicht werden müssen. D.h. die Nährwerte müssen im Durchschnitt bei einer Verpflegung von 20 Tagen in der Mittagsmahizeit in der berechneten Mahizeit vorhanden sein. Um dies zu ermöglichen sollte auf eine nährstoffschonende Zubereitung, mit guter Lagerung und optimalen Möglichkeiten zur Kühlung geachtet werden. Dafür ist es notwendig Kühlketten einzuhalten und auch Kaltspeisen so zentral wie möglich an der Betreuungs- / Bildungseinrichtung zuzubereiten.

Dieses kann mit Hilfe von größeren Kühlmöbeln (mit Tiefkühlmöglichkeiten) geschaffen werden, um auch die Lieferung von Lebensmitteln zur Zubereitung eines Desserts sicherzustellen. So dass zum Beispiel für eine Joghurtspeise alle Rohstoffe wie Joghurt, Früchte (TK-Ware) in die Verteilerküche mitgeschickt oder auch für die Zubereitung eines Salates vor Ort erfolgen kann. Besonders im Bereich Randmahlzeiten also Frühstück oder Zwischenmahlzeiten wäre es ein qualitativ hochwertiger Gewinn, wenn die Vorbereitung/ Fertigstellung erst an der Verteilerstelle erfolgt. Brote zum Frühstück können in solche einer Ausgabestelle frisch vorbereitet werden, wenn gewünscht mit Streichfett geschmiert und Belag separat dazugegeben bzw. Brote auch schon komplett belegt werden ohne große zeitliche Verzögerung. Das zählt natürlich auch für Obst und Gemüse, welches dann erst vor Ort gewaschen und eventuell geschnitten werden müsste. Denn auch bei Obst gibt es nach jedem Waschen, Transport und je nach Schnitttechnik einen Verlust an Vitaminen. Auch der Vorteil die Gruppen können direkt mit dem Ansprechpartner vor Ort abklären, wenn es zum Beispiel einen Tag gibt, an dem die Kinder bei der Vorbereitung des Obstes helfen sollen (gruppenbezogener Umgang/ Lernprozess mit Küchenutensillen wie Messer, usw.). Dafür muss eine entsprechende Lagerkapazität und auch -möglichkeit vorhanden sein.

in der Tabelle 2
sehen sie eine
Vorgabe, die zeigen
soll, welche
Lebensmittelgruppen
täglich im Angebot für
die
Zwischenmahlzeiten
verwendet werden
sollten und wie die
praktische Umsetzung
aussehen könnte in
Kindertagesstätten.

	and in der Zwischenverpflegi	
		the promote age of the con-
Getreide, Getreideprodukte und Kartoffeln	taglich Vollkumprodukte	vollkornbrotchen, Vollkornbrot. Getreiderbeken, Mush ohne Zuckerzusatz
Gemtise and Salat	tnglich	Germanstocks, Robboust, Solutteller, Boot /Brint/hermeling
Obsi	täglich	Obst im Ganzen, geschruttenes Obst, Obessalat. Mush mit Obst, Quark/logburt mit trischem Obst
Milch und Milchprodukte	täglich	Trunkmilch, loghert/Quark, Milch in Mash- Resistriquerk, Salatdressing, Paps
Fette und Ole	Hapsol ist Standardol	Salatabessing Dips
Getranke	inglich -	Trink , Minerals caser

Für die Mensaverpflegung wird auch aus diesen Lebensmittelgruppen gewählt mit entsprechenden Anpassungen für die Altersklasse. Daraus ableiten lassen sich viele Varianten für eine Zubereitung in einer Verteilerküche vor Ort. Die Mensa stellt in den höheren Jahrgängen mittlerweile öfters die Verpflegung der Schulkinder sicher, daher sollte

das Angebot dorf auch im Hinblick auf eine gesunde, frische Ernährung erstellt werden. Allerdings sollte man beachten, dass ein Mensaangebot nicht die normale Mittagsverpflegung ausbremsen soll, sondern als eine zusätzliche Wahlmöglichkeit darstellt.

Ein weiterer Punkt der Beachtung finden sollte, ist das Zubereiten von Sonderkosten. Heutzutage gibt es in allen Altersstufen Allergien und Unverträglichkeiten, bei denen die gewählten Lebensmittel, die Art der Zubereitung immer entscheidend sind. Jeder Allergie und Unverträglichkeit gilt es, sofern diese vom Arzt bestätigt und erwiesen sind, Beachtung zu schenken. Dabei ist immer zu beachten, dass diese konsequent von einer Fachkraft (Diätkoch, Diätassistent) zu bearbeiten und anzufertigen sind. Grundsätzlich müssen alle Parteien darüber informiert sein, welche Konsequenzen der Verzehr von auslösenden Lebensmitteln und/ oder falscher Zubereitung für das Kind haben kann. Schnittstellen sollten in diesem Bereich so gering wie möglich gehalten werden. Da eine dauerhafte Fehlhandlung hier zur Schädigung des Körpers (darin unterschieden wird in Früh- und Spätfolgen) des Kindes führen kann.

Der weitere Faktor der mittels einer Diätassistenz im Unternehmen Vorteile bringen kann, ist die Ernährungsbildung in jungen Jahren. Kennenlernen von Lebensmitteln mittels Theorie und Praxis; wie zum Beispiel kleine Schulungen zu den verschiedenen Getreidesorten: Wo wachsen diese? Wie wird Getreide geerntet? Wozu benötigt man Getreide? Im Anschluss könnte man dann die Praxis folgen lassen: Geschmackstest verschiedener Brote. Eine Diätassistenz stellt meist eine Schnittstelle zwischen den Bereichen (Einrichtung, Eltern, Kindorn, Essensanbieter) dar.